

Medenbach 1972/2

II) ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1) DIE GEBÄUDESTELLUNG HAT WIE IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN ZU ERFOLGEN.
- 2) DACHFORM UND DACHNEIGUNG:
 - IM 4 GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 3 GESCHOSSIGEN ENDBAUTEN FLACHDACH.
 - IM 3 GESCHOSSIGEN BEREICH 20° VERBINDLICH OHNE GAUBEN UND DREMPEL.
 - IM 2 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° VERBINDLICH MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,60m.
 - IM 1 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° MAX. MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,60m.
- 3) DIE FIRSTRICHTUNG IST WIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEGBEN EINZUHALTEN.
- 4) DIE GRENZABSTÄNDE SIND, WENN NICHT AUSDRÜCKLICH VERMASST, ENTSPRECHEND § 25 HBO ZU BEACHTEN.